



INHALT:

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Erlass einer Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS CoV-2 im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm;
Weitere Öffnungsschritte im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm aufgrund sinkender Fallzahlen
Hier: Öffnung von Außengastronomie, Freibädern Theatern, Konzert- und Opernhäusern und Kinos; Lockerungen im Bereich des Sports und des Tourismus; kulturelle Proben § 27 der 12. BayIfSMV

Landratsamt

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Erlass einer Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS CoV-2 im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm;
Weitere Öffnungsschritte im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm aufgrund sinkender Fallzahlen
Hier: Öffnung von Außengastronomie, Freibädern Theatern, Konzert- und Opernhäusern und Kinos; Lockerungen im Bereich des Sports und des Tourismus; kulturelle Proben § 27 der 12. BayIfSMV**

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und §28 a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Absatz 1 Nummer 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und § 27 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05. März 2021, zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung vom 19. Mai 2021 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm vom 18.05.2021 sowie die Allgemeinverfügung vom 20.05.2021 zu weitergehenden Öffnungsschritten werden aufgehoben. Insoweit wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
2. Abweichend von § 13 Absatz 1 und 3 Satz 1 der 12. BayIfSMV ist die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr vor Ort auch im Bereich der **Außengastronomie** zulässig.
3. Abweichend von § 23 Absatz 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV ist die **Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos** zulässig. Ferner ist abweichend von § 23 Absatz 1 Satz 1 die **Durchführung von kulturellen Veranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher** zulässig.
4. Abweichend von § 10 Absatz 1 und 3 der 12. BayIfSMV ist **kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten** sowie **Kontaktsport unter freiem Himmel** zulässig.
Ferner zulässig ist
 - 4.1 die **Sportausübung unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen**
 - 4.2 die Öffnung und die Nutzung von **Fitnessstudios** unter der Voraussetzung der **vorherigen Terminbuchung**
 - 4.3 die Zulassung von bis zu **250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen**.
5. Abweichend von § 11 Absätze 3, 4 und 5 S. 1 der 12. BayIfSMV ist der Betrieb von Seilbahnen, die Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristischer Bahnverkehr, touristischer Reisebusverkehr sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen zulässig.
6. Abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV sind **musikalische und kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles**, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, zulässig.
7. Die Öffnung von **Freibädern** ist für Besucherinnen und Besucher nach **vorheriger Terminbuchung** zulässig.
8. Abweichend von § 14 Absatz 1 der 12. BayIfSMV sind **Übernachtungsangebote** von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen zulässig.
Dieser Grundsatz gilt auch für Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken.
Ferner sind abweichend von §§ 13 Absatz 1 und 11 Absatz 5 Satz 1 der 12. BayIfSMV im Rahmen von Übernachtungsangeboten gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen zulässig.
Voraussetzung für die in Ziffer 8 S. 1 bis 3 dieser Verfügung genannten Öffnungen ist, dass die Übernachtungsgäste bei Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen negativen Testnachweis eines höchstens vor 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentests, Selbsttests oder PCR-Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.
9. Für die Nummern 2 bis 8 gilt, dass die Öffnungen nach Maßgabe von **Rahmenkonzepten** in ihrer jeweils aktuellen Fassung, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellt und im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, zu erfolgen haben:

- Rahmenkonzept für Kinos (BayMBl. 2021 Nr. 310, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/310/baymbl-2021-310.pdf>)
- Rahmenkonzept Gastronomie (BayMBl. 2021 Nr. 311, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/311/baymbl-2021-311.pdf>)
- Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen (BayMBl. 2021 Nr. 353, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/353/baymbl-2021-353.pdf>)
- Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater (BayMBl. 2021 Nr. 354, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/354/baymbl-2021-354.pdf>)
- Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnessanlagen in Thermen und Hotels (BayMBl. 2021, Nr. 355, abrufbar unter <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/355/baymbl-2021-355.pdf>)
- Rahmenkonzept Beherbergung (BayMBl. 356, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/356/baymbl-2021-356.pdf>)
- Rahmenkonzept Touristische Dienstleister (BayMBl. 2021, Nr. 357, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/357/baymbl-2021-357.pdf>)
- Rahmenkonzept Sport (BayMBl. 2021 Nr. 359, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/359/baymbl-2021-359.pdf>)

10. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
11. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung ab dem **27.05.2021, 0:00 Uhr** in Kraft. Wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 100 bzw. 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist, tritt diese Allgemeinverfügung außer Kraft, wobei für den Zeitpunkt des Außerkräfttretens § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend gilt.
12. Die sofortige Vollziehung der Nr. 2 bis 9 dieser Allgemeinverfügung gilt kraft Gesetzes

Hinweis: Die sonstigen Vorschriften der 12. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Gründe:

I) Sachverhalt

Am Donnerstag, den 20. Mai 2021 wurde im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm erstmals der Inzidenzwert von 50 unterschritten. Der Wert lag hier bei 43,7. Bis zum heutigen Tag lag dieser Wert stabil unter 50. Auch das Infektionsgeschehen zeigt sich stabil und sogar rückläufig. So lag die 7-Tage-Inzidenz am 25. Mai 2021 nur noch bei einem Wert von 40,6. Durch das Gesundheitsamt wurde mitgeteilt, dass sich die Zahl der Neuinfektionen auf einem stabilen Niveau bewegt.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm hat den Entwurf dieser Allgemeinverfügung dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege am 25.05.2021 zur Billigung vorgelegt.

Das Einvernehmen wurde am 26.05.2021 erteilt.

II) Begründung

A) Zuständigkeit

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig, § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Absatz 1 Nummer 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und § 27 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05. März 2021, zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung vom 19. Mai 2021.

B) Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG und § 27 Absatz 1 Nr. 4 und 6 und Absatz 2 der 12. BayIfSMV

C) Rechtmäßigkeit der Maßnahme

Nach § 27 Absatz 1 Nr. 4 und 6 sowie Absatz 2 der 12. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, weitere Öffnungen zulassen, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 100 (Absatz 1) bzw. 50 (Absatz 2) nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

Das Einvernehmen des Staatsministeriums wurde am 26.05.2021 erteilt und die 7-Tage-Inzidenz liegt am 19. Mai 2021 am achten Tagen unter 100 bzw. am 27. Mai 2021 den achten Tag unter 50. Das Infektionsgeschehen zeigt sich, wie bereits oben geschildert, stabil. Somit liegen die Voraussetzungen für weitere Öffnungsschritte vor.

Aufgrund der stabilen Infektionslage besteht in den zu öffnenden Bereichen keine derart große Gefährdungslage mehr, als dass die weitere Schließung notwendig und angemessen wäre. Im Rahmen einer Interessensabwägung überwiegt demnach das Interesse der Öffentlichkeit an Öffnungen das Interesse an einem möglichst effektiven Gesundheitsschutz, der durch die Schließung dieser Bereiche erreicht werden kann. Die Zulassung der weiteren Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 1 Nr. 4 und 6 bzw. Absatz 2 der 12. BayIfSMV entspricht damit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit.

III) Öffentliche Bekanntgabe

Gemäß Art. 41 Absatz 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Aufgrund der aktuellen Beschlüsse zur 12. BayIfSMV und der derzeitigen dynamischen Lage hinsichtlich der Regelungen der 12. BayIfSMV wird von der Möglichkeit des Art. 41 Absatz 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und eine frühere Bekanntgabe gewählt.

IV) Geltungsdauer

Die vorliegende Allgemeinverfügung ist bis zum Außerkrafttreten der 12. BayIfSMV befristet. Die Regelungen gelten mindestens so lange, bis der Inzidenzwert von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten worden ist. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung ist hierbei an die amtliche Bekanntmachung gemäß § 3 Nr. 1 und 3 der 12. BayIfSMV geknüpft.

V) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtliche Wirkung!

Hinweis: Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Dienstgebäude Hauptplatz 22 in 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm, Raum A207, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der Internetseite unter www.landkreis-pfaffenhofen.de abrufbar

Pfaffenhofen a.d. Ilm, den 26. Mai 2021

Katharina Baschab
Regierungsrätin

Tag der Veröffentlichung: 26.05.2021